

Beglaubigte Abschrift



- 4. Feb. 2026

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER
BESCHLUSS

2 K 3003/25.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20,
48143 Münster, Az.: [REDACTED]/20,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]-998,

Beklagte,

wegen Asylrecht-Untätigkeitsklage (Syrien)
hier: Kostenentscheidung nach Erledigung der Hauptsache
hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Münster
am 4. Februar 2026
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht
als Berichterstatlerin

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.

Gründe

Das von den Beteiligten übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärte Verfahren wird in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO eingestellt.

Die Kostenentscheidung beruht – mangels Eingreifens der Spezialnorm des § 161 Abs. 3 VwGO – auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. § 161 Abs. 3 VwGO, wonach in den Fällen des § 75 VwGO die Kosten stets dem Beklagten zur Last fallen, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte, findet vorliegend keine Anwendung, da ursächlich für die Verfahrensbeendigung nicht eine nachträgliche Bescheidung durch die Behörde, sondern die Einbürgerung der Kläger gewesen ist.

Vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 2. Februar 1968 – OVG Bf. I 11/67 –, NJW 1968, 1396; Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 17. Juni 2016 – 79/15 –, juris.

Greift die Spezialnorm des § 161 Abs. 3 VwGO nicht ein, richtet sich die Kostenentscheidung nach den allgemeinen Vorschriften, im Falle der Hauptsachenerledigung also nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Danach hat das Gericht bei Erledigung der Hauptsache nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Es entspricht vorliegend billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes, den Beteiligten die Kosten des Rechtsstreits je zur Hälfte aufzuerlegen, da der Ausgang des vorliegenden Klageverfahrens offen war.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Beglaubigt
Verwaltungsgerichtsbeschäftigter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle